

## PATIENTENINFORMATION

### Krankengymnastik

#### Information zur Verordnung von Physiotherapie

Bitte beachten Sie, dass Physiotherapie (z. B. Krankengymnastik, manuelle Therapie, Massagen) **nur bei bestimmten medizinischen Voraussetzungen** und **gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Heilmittelrichtlinie** (<https://www.g-ba.de/richtlinien/12/>) auf Kas senrezept verordnen dürfen.

Diese Vorgaben sind verbindlich und bestimmen genau, wann eine Heilmittelverordnung möglich ist.

Sollte eine Verordnung nicht zulasten der Krankenkasse möglich sein, bieten sich oft sinnvolle Alternativen an:

**Rehasport** (z. B. Bewegungstraining in Gruppen unter Anleitung) oder **Funktionstraining** (gezielte krankengymnastische Übungen) können bei entsprechender Indikation ebenfalls verordnet werden – in vielen Fällen auch mit Kostenübernahme durch Ihre Krankenkasse.

Bei bestimmten schweren oder chronischen Erkrankungen besteht außerdem die Möglichkeit, bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf **Langfristigen Heilmittelbedarf** zu stellen. Wird dieser bewilligt, kann Physiotherapie auch über einen längeren Zeitraum zu Lasten der Kasse verordnet werden.

**Informationen, wie Sie einen Langfristigen Heilmittelbedarf beantragen**, finden Sie auf der Website des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie einen Antrag auf langfristigen Heilmittelbedarf gemäß § 8 Heilmittel-Richtlinie:

[https://www.g-ba.de/downloads/17-98-3382/2021-04-01\\_G-BA\\_Patienteninformation\\_langfristiger-Heilmittelbedarf\\_bf.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/17-98-3382/2021-04-01_G-BA_Patienteninformation_langfristiger-Heilmittelbedarf_bf.pdf)